



Das Urteil ist rechtskräftig seit
Chemnitz, den 21. FEB. 2020

19.02.2020

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts Chemnitz

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Verf.	Frist nr.		KR / KTA	MdL
RA	EINGEGANGEN			Kemtr. nr.
SB	26. FEB. 2020			Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Röthig			Zah- lung
zdA				Stek- lung

Verteidiger:

Rechtsanwalt Reinhard Röthig,
Rudolf-Breitscheid-Straße 14,
08112 Wilkau-Haßlau

Rechtsanwältin Katrin Gehre,
Weststraße 36, 09112 Chemnitz

wegen

**unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.**

hat die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Chemnitz aufgrund der öffentlichen
Hauptverhandlung vom 03.02.2020, an der teilgenommen haben:

1. Richter am Landgericht Langfritz
als Vorsitzender
2. Richterin am Landgericht Lang
als beisitzende Richterin

3. a)
b)
als Schöffen
4. Staatsanwältin Höhl
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Chemnitz
5. Rechtsanwalt Reinhard Röthig aus Wilkau-Haßlau
als Wahlverteidiger des Angeklagten
6. Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1.
Der Angeklagte wird wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer

Freiheitsstrafe von 2 Jahren

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

2.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen einschließlich seiner insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 29 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BtMG, 27, 52, 56 StGB

Gründe:
(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 47-jährige Angeklagte wurde in Marianske Lazne geboren und ist tschechischer Staatsangehöriger. Der Angeklagte wuchs bei seiner Mutter in einem Dorf auf, da seine Eltern geschieden sind. Sein Vater war Leutnant bei der Armee. Der Angeklagte besuchte einen Kindergarten und später die Schule bis zur 8. Klasse. Im Anschluss begann er eine Kfz-Mechaniker-Lehre. 1991 leistete er zunächst Wehrdienst und, nachdem er diesen sechs Wochen nach Beginn abgebrochen hatte, in der Folge Zivildienst ab. Danach arbeitete er als Kraftfahrer in einer Kfz-Werkstatt und später, bis zu seiner Verhaftung am 17.02.2016, in der Landwirtschaft und reparierte im Nebenjob Autos. Nach Aufhebung des Haftbefehls am 18.08.2016 machte er sich zunächst als Bauarbeiter selbständig und übte die entsprechende Tätigkeit in Deutschland aus. Ab März 2017 gab der Angeklagte die Selbständigkeit wieder auf und arbeitet seitdem bei der Firma SMW in Weischlitz. Zunächst war der Angeklagte bei dieser metallverarbeitenden Firma als befristeter Arbeitnehmer beschäftigt. Ab 01.01.2018 arbeitet der Angeklagte dort in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Der Angeklagte pendelt täglich von seinem Wohnsitz in Cheb zu seiner Arbeitsstelle. Mittlerweile verdient der Angeklagte monatlich ca. 1.800 Euro netto.

Der Angeklagte hat 50.000 Euro Schulden bei der Sparkasse in Deutschland. Diese Schulden sind im Zuge des Kaufes eines kleinen Hauses in Cheb angefallen, das der Angeklagte mit seiner Lebensgefährtin und seinem leiblichen Sohn bewohnt, wobei die Lebensgefährtin nur einen geringen finanziellen Zuschuss zum Hauskauf geleistete hat. Dennoch ist sie Eigentümerin des Hauses.

Der ledige Angeklagte hat zwei Kinder von verschiedenen Frauen. Das ältere Kind ist schon erwachsen, das jüngere Kind – ein Sohn – ist 14 Jahre alt und wohnt beim Angeklagten und seiner Lebensgefährtin, da die Kindesmutter gestorben ist.

Der Angeklagte hat keine berücksichtigungsfähigen Vorstrafen.

Er wurde in dieser Sache am 17.02.2016 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Chemnitz vom 18.02.2016 (Az. 1 Gs 524/16) von diesem Tag an in der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Zwickau, bis die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Chemnitz den Haftbefehl am 18.08.2016 aufgehoben hat.

II.

Das Landgericht Chemnitz – 1. Große Strafkammer – verurteilte den Angeklagten mit Urteil vom 18.08.2016 (Az. 1 KLS 840 Js 7324/16) wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Daneben hat das Landgericht die Einziehung eines Kraftfahrzeuges angeordnet.

Mit Urteil vom 25. Juli 2017 (Az. 5 StR 176/17) hob der Bundesgerichtshof auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 18.08.2016 im Strafausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen auf und verwies die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Chemnitz zurück.

d befand sich
116 (Az. 1 Gs
...alzuusanstalt

III.

Durch die Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs ist der Schuldspruch mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt in Rechtskraft erwachsen. Damit steht fest, dass sich der Angeklagte der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß §§ 29 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BtMG, 27, 52, 56 StGB schuldig gemacht hat.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

"Vor der Tat:

1.

Am 30.09.2013 gegen 21.35 Uhr befuhr der Angeklagte mit dem PKW Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen: L – CT 4545, des Halters die BAB 6 im Bereich Vohenstrauß (Bayern) ohne entsprechenden Versicherungsschutz. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen Mercedes Benz der Baureihe 126 (S-Klasse) mit einer nachträglich eingebauten Flüssiggasanlage.

2.

Am 17.07.2014 wurde im Rahmen von Ermittlungen gegen eine vietnamesische Tätergruppierung auf der BAB 14, Höhe Parkplatz Sülzetal in Fahrtrichtung Halle, ein PKW Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen: MD – BX 102, der Baureihe 126 (S-Klasse) kontrolliert. Das Fahrzeug war auf Flüssiggasbetrieb umgerüstet und der ursprünglich vorhandene Kraftstofftank hinter der Rückbank ausgebaut. Der so entstandene Hohlraum war durch eine Abdeckklappe hinter der Mittelarmlehne zugänglich. Dort waren 3 kg Crystal versteckt. An der Rückwand dieser Abdeckklappe zum Hohlraum wurde DNA des Angeklagten sichergestellt.

3.

Anfang 2015 lernte der Angeklagte über seinen Nebenjob als Automonteur vietnamesische Staatsbürger kennen, die ihn fragten, ob er für sie Kurierfahrten nach Deutschland durchführen wolle. In der Folgezeit führte der Angeklagte für einen vietnamesischen Staatsbürger, der ihm lediglich unter dem Vornamen "Chain" bekannt war, mehrere Kurierfahrten aus dem Großraum Prag in die Bundesrepublik Deutschland durch, wobei er pro Fahrt 5.000 tschechische Kronen erhielt. Dabei begab sich der Angeklagte jeweils in die Nähe von Prag, übernahm dort einen PKW Mercedes Benz 126 mit Magdeburger Kennzeichen, mit dem er sich zu einem vorbestimmten Ort im Bundesgebiet begab. Dort wurde das Fahrzeug von einem vietnamesischen oder einem russischen Staatsbürger an einer Tankstelle, wo der Angeklagte zu warten hatte, übernommen. Nach ca. einer halben Stunde wurde das Fahrzeug zu ihm zurückgebracht und er fuhr zurück in die Tschechische Republik.

Die Tat:

Am 17.02.2016 gegen 14.00 Uhr übernahm der Angeklagte wiederum in Prag einen PKW Mercedes 126, amtliches Kennzeichen: MD – AF 188, des Zeugen

und reiste weisungsgemäß mit dem Ziel Bremen über den Grenzübergang Bärenstein ins Bundesgebiet ein. Gegen 17.15 Uhr wurde er von Kräften der Bundespolizei, die - über das Zollfahndungsamt - von den tschechischen Behörden über seine Einreise informiert worden waren, auf der Karlsbader Straße in Annaberg-Buchholz kontrolliert. Bei der Kontrolle wurden in dem auf Gasbetrieb umgerüsteten PKW, dessen Benzintank entfernt und durch einen 5-Liter-Tank ersetzt worden war, im dadurch frei gewordenen Hohlraum hinter der Rückbank 12,8748 kg Marihuana mit einem Mindestwirkstoffgehalt von 1,031 kg THC sichergestellt.

Der Angeklagte wusste, dass er als Drogenkurier für den "Chain" unterwegs war und dadurch den "Chain" beim Handel mit diesem Betäubungsmittel unterstützte und nahm zumindest billigend in Kauf, dass er 12,8748 kg Marihuana transportierte. Dabei war dem Angeklagten bekannt, dass er nicht über die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis verfügte."

Automonteur
Verfahren nach

IV.

Die gegen den Angeklagten zu verhängende Strafe ist gemäß § 52 Abs. 2 StGB aus § 30 BtMG zu entnehmen. Die Kammer hat die Annahme eines minderschweren Falles der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30 Abs. 2 BtMG bejaht, womit ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren eröffnet war.

In der Gesamtwürdigung wurden alle erkennbaren mildernden und strafschärfenden Umstände berücksichtigt, wobei hier die mildernden Faktoren überwogen.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte in Deutschland nicht vorbestraft ist – seine Vorstrafen in Tschechien sind vorliegend nicht berücksichtigungsfähig (vgl. Beschluss der Kammer vom 06.05.2029) - und von Anfang an sich (teil-)geständig einließ, in der ersten Verhandlung vor dem Landgericht zwar nur ein "Formalgeständnis" vom Verteidiger vortragen ließ, aber zumindest in der hiesigen Hauptverhandlung nun selbst ein umfassendes, von Reue getragenes Geständnis abgelegt hat. Auch konnte das Marihuana, bei dem es sich um eine sogenannte "weiche Droge" handelt, sichergestellt werden, sodass es nicht in den Verkauf gelangte. Schließlich war das Tatgeschehen teilweise überwacht worden. In Prag war das Fahrzeug des Angeklagten beim Einladen des Betäubungsmittels observiert worden. Es hätte somit schon zu Beginn der Tathandlung polizeilich eingegriffen werden und das Tatgeschehen im Anfangsstadium beendet werden können. Schließlich liegt das Tatgeschehen selbst vier Jahre und die erste Verurteilung durch die 1. Strafkammer 3 1/3 Jahre zurück, ohne dass der Angeklagte erneut straffällig geworden wäre.

Zwar verkennt die Kammer nicht, dass hier nur eine Tat einer wahrscheinlichen Tatserie verurteilt wird und es sich bei den 12,8748 Kilogramm Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 1,031 Kilogramm THC um das 137-fache der nicht geringen Menge handelt. Wenn auch berücksichtigt werden muss, dass es sich bei Marihuana nur um eine sogenannte "weiche Droge" handelt. Aber in der Gesamtschau weicht das Tatbild einschließlich aller subjektiver Momente und der Persönlichkeit des Angeklagten vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge derart nach unten ab, dass der Regelstrafrahmen unangemessen wäre. Hierbei findet auch die zeitliche Komponente (die Tat liegt 4 Jahre zurück und das Strafverfahren dauert

nun schon über 3 Jahre an) Berücksichtigung und der Umstand, dass der Angeklagte bei dieser Fahrt und auch den weiteren (zugegebenen, aber nicht angeklagten) Fahrten nicht definitiv wusste, dass er Betäubungsmittel transportiert, sondern es nur geahnt hat und den Transport von Betäubungsmitteln billigend in Kauf genommen hat. Insbesondere fehlte es hinsichtlich der vorangegangenen Kurierfahrten an Ermittlungserkenntnissen dazu, ob tatsächlich und wenn ja, in welcher Menge Betäubungsmittel durch den Angeklagten transportiert wurden. Schließlich sprach auch zu Gunsten des Angeklagten, dass er sich ein halbes Jahr heimatfern in einem deutschen Gefängnis in Untersuchungshaft befunden hat, ohne ausreichend der deutschen Sprache mächtig zu sein, was ihn besonders haftempfindlich gemacht hat.

Bei Bemessung der Höhe der Strafe innerhalb des genannten Strafrahmens hat sich die Kammer jeweils an den Grundsätzen der Strafzumessung gemäß § 46 StGB ausgerichtet. Dabei waren erneut insbesondere diejenigen Umstände zu berücksichtigen, welche im Zuge der Begründung für die Annahme des Strafrahmens für minderschwere Fälle dargestellt wurden, worauf Bezug genommen wird.

Nach Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten in Betracht kommenden Strafzumessungsgesichtspunkte erachtet die Kammer die Verhängung einer

Freiheitsstrafe von zwei Jahren

als angemessen.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass sich der Verurteilte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, wobei namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben und die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen sind, die von einer Aussetzung für ihn zu erwarten sind, sowie wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere

Umstände vorliegen. Ausreichend für die Bejahung einer günstigen Prognose ist es insoweit, wenn die Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Verhaltens des Angeklagten größer ist als diejenige neuer Straftaten (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 56 StGB Rdnr. 4 a m. w. N.).

Diese Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung sind vorliegend gegeben. Der Angeklagte hat nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft (18.08.2016) begonnen, sich mit seinem Sohn und seiner Lebensgefährtin ein neues – straffreies - Leben aufzubauen. Er ist sozial integriert. Seit 2017 hat er im Arbeitsleben Fuß gefasst und seit 01.01.2018 eine unbefristete Arbeitsstelle in Deutschland, die ihm mit 1.800 EUR monatlichem Nettoeinkommen ein ausreichendes Einkommen sichert, sodass ihm die Sparkasse in Deutschland ohne Probleme und grundbuchrechtliche Sicherung einen Kredit über 50.000 EUR gewährt hat. Außerdem spricht für eine günstige Prognose sein Nachtatverhalten. Zum einen gab er schon zu Beginn, im Ermittlungsverfahren bei der Polizei, ein Teilgeständnis ab. Darüber hinaus hat er seit der ersten Verurteilung durch die 1. Große Strafkammer des Landgerichts Chemnitz am 18.08.2016, obwohl die dort ausgesprochene Bewährungsstrafe aufgrund der Revision der Staatsanwaltschaft nicht rechtskräftig geworden war, keine weiteren Straftaten begangen. Er ist zu sämtlichen Hauptverhandlungen, die die 6. Strafkammer nach der teilweisen Aufhebung des Urteils durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25.07.2017 angesetzt hat, von der Tschechischen Republik aus angereist, selbst zu Terminen, zu denen er nicht ordnungsgemäß geladen worden war. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nach der Tathandlung durch die 6-monatige Untersuchungshaft bereits einen Hafteindruck erlangt hat.

er Angeklagte
(angeklagten)
sondern es nur

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 467 Abs. 1 StPO.



Langfritz
Richter am Landgericht

Lang
Richterin am Landgericht



den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
Chemnitz, den 24. FEB. 2020
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

A long, flowing handwritten signature in blue ink, starting from the text 'Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle' and extending downwards and to the right.